

SCHWARZ FENSTERBAU GmbH

– Allgemeine Geschäftsbedingungen –

1. Anwendungsbereich

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen dennoch in Kraft.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH.

2. Angebot

Soweit die Angebotserstellung auf Grund von Unterlagen des Auftraggebers wie z. B. Muster, Zeichnungen etc. erfolgt, sind diese Unterlagen nur verbindlich, soweit im Angebot auf diese Bezug genommen wird.

3. Preise

Soweit sich nach Vertragsschluss die vom Besteller angegebenen und in der Bestellung festgelegten Maße und Ausführungen ändern, ist der Preis nach den neuen Maßen der jeweils gültigen Preistafel zu berichtigen. Es gelten dann die den veränderten Maßen angepassten Preise. Etwaige Preisgarantien gelten nur für die im Auftrage aufgeführten Maße und Ausführungen.

Erfolgt die Lieferung oder Leistung bei einem Nichthandelsgeschäft vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die von der Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH nicht zu vertreten sind, 4 Monate nach Vertragsschluss oder später, so verpflichten sich die Vertragsparteien bei Änderung der Preisermittlungsgrundlagen über den Preis neu zu verhandeln.

4. Lieferung und Montage

Die Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH liefert und leistet im Rahmen der Möglichkeiten zu den in Aussicht gestellten Terminen. Die vereinbarten Termine sind nur als annähernd zu betrachten.

Aus der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit kann der Besteller erst dann Rechte herleiten, wenn er zuvor schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat. Danach ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen etwaiger verspäteter Lieferung bzw. Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer der Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung beruhen.

Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass bis zum vereinbarten Liefertermin die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind.

Die Montage kann auch durch einen, von der Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH beauftragten Subunternehmer erfolgen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen, die bei Besitzübertragung bestehen, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.

Bei Verarbeitung mit fremden, uns nicht gehörenden Sachen, werden wir Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unseres Stoffes zu den fremden verarbeiteten Waren. Der Besteller verarbeitet für uns. Wird die von uns gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an uns abgetreten, und zwar in Höhe des Liefergegenstandes zuzüglich 10 %. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an.

Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind dem Besteller nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers. Bezüglich der abgetretenen Forderung verpflichtet sich der Besteller, alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

Die Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

6. Zahlung

Zahlungen sind gemäß den Bestimmungen dieses Bestellscheines in bar bzw. nach Überweisung zu leisten. Sie gelten erst dann als erbracht, wenn sie bei der Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH eingegangen sind; Scheckzahlung also erst nach Eingang der Gutschrift. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Die Aufrechnung ist unzulässig, soweit sie nicht eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Bestellers betrifft. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zahlungsverzug unterbricht die Lieferzeit.

7. Gewährleistung

Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung zu prüfen und der Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH etwaige offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung bzw. Montage schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungshaftung ist ausgeschlossen, wenn die Reklamation nicht innerhalb dieser Fristen bei der Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH eingegangen ist. Mündliche oder telefonische Reklamationen, auch gegenüber den Außendienstmitarbeitern der Verkaufsbüros oder gegenüber Monteuren des Herstellers haben keine Wirkung.

Soweit die Gewährleistungsansprüche gegen die Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH bestehen, kann der Besteller Nachbesserung verlangen. Ansprüche auf Wandelung oder Minderung sind ausgeschlossen. Im übrigen besteht ein Anspruch auf Schadensersatz nur wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Für Folgeschäden, gleich welcher Art, haftet die Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH nur im Fall zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Besteller jedoch Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Zur Vornahme der Nachbesserung ist der Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH eine Frist von 4 Wochen einzuräumen.

Fristgemäß gemeldete Mängel können nur darin berücksichtigt werden, wenn der Besteller nachweist, dass der Mangel nicht auf falsche oder ordnungswidrige Bedienung und Behandlung der Ware zurückzuführen ist.

Für Schäden, die bei der Montage im Hause des Bestellers oder an anderen Gegenständen entstehen, wird nur im Falle zurechenbarer vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung gehaftet.

Keine Mängel stellen die folgenden technisch-physikalisch bedingten Erscheinungen an Gläsern dar:

- unauffällige Erscheinungen
- farbige Spiegelungen
- optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern (Hammerschlag)
- Verzerrungen des äußeren Spiegelbildes (Doppelscheibeneffekt) bei Isoliergläsern
- Aufhängepunkte bei vorgespannten Biegenarben bei gewölbten Gläsern

8. Gefahrtragung

Für den Fall, dass die bereits gelieferten Stoffe und Bauteile, die wegen nicht termingerecht erbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Besteller zu vertretender Umstände nicht eingebaut werden, geht die Leistungs- und Vergütungsgefahr auf den Besteller über, sofern er zuvor in Annahmeverzug gesetzt worden ist.

9. Rücktritt

Dieser Auftrag kann vom Besteller nicht rückgängig gemacht werden. Falls er trotzdem vom Vertrag zurücktritt, die bestellten Waren abbestellt oder die Montage verweigert, ist die Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Zug um Zug gegen Barzahlung des gesamten Kaufpreises, oder Schadensersatz zu begehren und zwar ohne besonderen Nachweis in Höhe von 20% der Kaufsumme. Darüber hinaus ist ein Schaden nachzuweisen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

10. Technische Änderungen

Technische Verbesserungen und Profiländerungen vorbehalten.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Holzappel.

10. Gerichtsstand

Soweit der Besteller Kaufmann ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

Besondere Bestimmungen für Warenlieferungen

Sofern lediglich die Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau erfolgt, gelten die nachstehenden Bestimmungen ergänzend:

Angebote sind bis zur Annahme freibleibend.

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers geliefert, so geht mit Übergabe an den Transportführer – gleichgültig, ob er vom Käufer, Lieferanten oder die Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH beauftragt ist – die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt ebenso bei der Lieferung durch Fahrzeuge der Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH. Eine entsprechende Transportversicherung wird auf Wunsch gegen Kostenübernahme abgeschlossen.

Erfolgt die Lieferung der Ware mit Fahrzeugen der Firma SCHWARZ FENSTERBAU GmbH, durch den Lieferanten oder einem beauftragten Transportunternehmer, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle – Voraussetzung ist eine befestigte Zufahrt – auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Käufers. Dieser hat geeignete Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Wartezeiten sind im Güterfernverkehr gemäß KVO, im Güternahverkehr gemäß GNT zu vergüten.

Die Hilfestellung beim Abladen ist besonders zu vergüten. Eine Haftung im Zusammenhang mit dem Abladen verursachter Schäden erfolgt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Leistungs- und Vergütungsgefahr auf den Käufer über. Hierdurch verursachte Mehrkosten (Lagerkosten, Versicherungskosten, zusätzliche Versandkosten) gehen zu Lasten des Käufers.

Die Zahlung erfolgt bei Lieferung ohne Abzug.